

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Katy Hoffmeister und Torsten Renz, Fraktion der CDU**

**Vorschuluntersuchungen und Schuleingangsuntersuchungen**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Eine klassische „Vorschule“ gibt es in Deutschland nicht. Vorschulangebote werden mit Unterschieden zwischen den Bundesländern meist in Kindergärten und Kindertagesstätten angeboten. Die Kinder werden im Regelfall im Jahr vor der Einschulung in kleinen Gruppen vorbereitet. Die Kleine Anfrage unterscheidet in ihren Fragen zwischen Vorschul- und Schuleingangsuntersuchungen. Im Sinne der Schulgesundheitspflegeverordnung wird zwischen Untersuchungen vor der Einschulung im Rahmen des Schulaufnahmeverfahrens (Einschulungsuntersuchungen oder Schuleingangsuntersuchungen) und einer Angebotsuntersuchung zwischen dem vierten und sechsten Lebensjahr unterschieden. Diese Angebotsuntersuchung soll insbesondere Kindern angeboten werden, bei denen bei der alltagsintegrierten Beobachtung nach § 3 Absatz 6 des Kindertagesförderungsgesetzes erhebliche Abweichungen im kindlichen Entwicklungsprozess festgestellt wurden. In Mecklenburg-Vorpommern werden die Begriffe Vorschul- und Schuleingangsuntersuchung grundsätzlich als Synonyme verwendet. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport fordert insofern keine Daten zu Vorschul-/Angebotsuntersuchungen bei den Gesundheitsämtern ab. Die Schuleingangsuntersuchungen werden auf der Grundlage von § 15 Absatz 3 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (ÖGDG M-V) durchgeführt.

1. Wie viele Vorschuluntersuchungen wurden seit dem Jahr 2018 bis zum 1. Juni 2025 durchgeführt (bitte einzeln nach Schuljahr, Landkreis/kreisfreier Stadt und prozentualem Anteil der Altersgruppe auflisten)?
2. Wie werden die Ergebnisse der Vorschuluntersuchungen erhoben?
3. Wie werden die Ergebnisse der Vorschuluntersuchungen ausgewertet?
4. Welche Entwicklung lässt sich anhand dieser Ergebnisse beobachten?

Die Fragen 1 bis 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. Wie viele Schuleingangsuntersuchungen wurden seit dem Schuljahr 2018/2019 bis zum Schuljahr 2025/2026 durchgeführt (bitte einzeln nach Schuljahr und Landkreis/kreisfreier Stadt auflisten)?

Die Einschulungsuntersuchungen finden immer im Turnus der Schuljahre statt. Das heißt, sämtliche Daten beziehen sich auf einen bestimmten Jahrgang, beispielsweise den Jahrgang 2018/2019, und sind nur für diesen Zeitraum verfügbar. Eine Auswertung nach einem bestimmten Jahr ist nicht möglich. Die Daten werden jeweils nach Ablauf des Turnus ausgewertet. Die aktuellsten Zahlen stammen aus dem Jahrgang 2023/2024. Aktuellere Daten liegen der Landesregierung nicht vor. Eine Abfrage der Daten aus dem Jahr 2025 bei den Gesundheitsämtern würde nur einen unvollständigen Zwischenstand ergeben.

Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie sehen wir in einigen Jahrgängen und Landkreisen bzw. kreisfreien Städten unvollständige Untersuchungszahlen.

In den Tabellen sind zur besseren Übersicht nur die Altersgruppen vier bis sieben Jahre berücksichtigt. Kinder unter oder über diesem Alter können vereinzelt durch Fehleingaben oder Fehlzuordnungen in den Daten auftauchen. Aus diesem Grund und weil der Mehrwert dieser Angabe gering ist, beschränkt sich die Tabelle auf die beschriebenen Altersgruppen.

<b>Anzahl der Schuleingangsuntersuchungen im Jahrgang 2018/2019</b>				
<b>Landkreis/kreisfreie Stadt</b>	<b>Alter in Jahren</b>			
	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>
Hansestadt Rostock	*	495	1.209	32
Schwerin		270	589	21
Mecklenburgische Seenplatte	*	996	1.344	23
Rostock	3	998	1.037	6
Vorpommern-Rügen		767	1.175	31
Nordwestmecklenburg	*	576	770	*
Vorpommern-Greifswald	*	950	1.073	12
Ludwigslust-Parchim		573	1.354	66

<b>Anzahl der Schuleingangsuntersuchungen im Jahrgang 2019/2020</b>				
<b>Landkreis/kreisfreie Stadt</b>	<b>Alter in Jahren</b>			
	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>
Hansestadt Rostock		457	1.242	24
Schwerin		233	645	23
Mecklenburgische Seenplatte	*	774	1.464	40
Rostock	*	1.149	926	6
Vorpommern-Rügen		649	1.191	26
Nordwestmecklenburg				
Vorpommern-Greifswald	*	917	981	4
Ludwigslust-Parchim				

<b>Anzahl der Schuleingangsuntersuchungen im Jahrgang 2020/2021</b>				
<b>Landkreis/kreisfreie Stadt</b>	<b>Alter in Jahren</b>			
	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>
Hansestadt Rostock		241	1.542	16
Schwerin		69	694	57
Mecklenburgische Seenplatte		139	303	27
Rostock	*	516	360	3
Vorpommern-Rügen		593	1.242	39
Nordwestmecklenburg	*	624	879	4
Vorpommern-Greifswald		*	3	
Ludwigslust-Parchim	*	110	113	6

<b>Anzahl der Schuleingangsuntersuchungen im Jahrgang 2021/2022</b>				
<b>Landkreis/kreisfreie Stadt</b>	<b>Alter in Jahren</b>			
	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>
Hansestadt Rostock		511	1.308	39
Schwerin		247	668	27
Mecklenburgische Seenplatte	3	754	1.219	18
Rostock		1.121	1.106	3
Vorpommern-Rügen		882	1.087	44
Nordwestmecklenburg		706	770	*
Vorpommern-Greifswald	*	765	1.286	32
Ludwigslust-Parchim	*	620	1.140	62

<b>Anzahl der Schuleingangsuntersuchungen im Jahrgang 2022/2023</b>				
<b>Landkreis/kreisfreie Stadt</b>	<b>Alter in Jahren</b>			
	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>
Hansestadt Rostock		362	881	26
Schwerin		238	693	31
Mecklenburgische Seenplatte	*	981	1.356	30
Rostock		677	1.572	11
Vorpommern-Rügen		717	1.238	49
Nordwestmecklenburg		609	842	3
Vorpommern-Greifswald		914	1.211	14
Ludwigslust-Parchim	*	666	1.366	74

<b>Anzahl der Schuleingangsuntersuchungen im Jahrgang 2023/2024</b>				
<b>Landkreis/kreisfreie Stadt</b>	<b>Alter in Jahren</b>			
	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>
Hansestadt Rostock		368	1.330	63
Schwerin		312	657	21
Mecklenburgische Seenplatte	*	1.018	1.318	29
Rostock	*	1.244	942	5
Vorpommern-Rügen		922	1.006	45
Nordwestmecklenburg		721	747	3
Vorpommern-Greifswald	*	984	1.074	6
Ludwigslust-Parchim		512	1.481	81

Aufgrund von Datenschutzerfordernissen sind Datenfelder mit einer zu niedrigen Ausprägung geheim zu halten und werden in diesem Fall mit \* gekennzeichnet.

6. Wie werden die Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchungen erhoben?

Die Einschulungsuntersuchung erfolgt nach Möglichkeit in dem Jahr, in dem das Kind eingeschult wird. Die Schulleitung der örtlich zuständigen Schule veranlasst gemäß Schulpflichtverordnung Mecklenburg-Vorpommern die Einschulungsuntersuchung und teilt den Erziehungsberechtigten in Abstimmung mit dem Kinder- und Jugendärztlichen Dienst des Landkreises oder der kreisfreien Stadt sowie dem Schulträger Termine und Ort der Untersuchung mit. Die Untersuchung gliedert sich in zwei zeitliche Arbeitsgänge von Ärztin/Arzt und Helfer/-in (Arzthelfer/-in, Sozialarbeiter/-in). Aufgaben der Helferin/des Helfers sind: Sehtest, Hörtest, Messen von Größe und Gewicht, Blutdruckmessung und Teile des Sozialpädiatrischen Entwicklungsscreenings für Schuleingangsuntersuchungen – SOPESS (Visuomotorik Teil 1 und Selektive Aufmerksamkeit). Alle anderen Aufgaben (Visuomotorik Teil 2, Visuelles Wahrnehmen und Schlussfolgern, Sprache und Sprechen, Zahlen- und Mengenvorwissen sowie Körperkoordination) einschließlich der körperlichen Untersuchung obliegen der Ärztin/dem Arzt. Die Befundbewertung erfolgt ebenfalls durch die Schulärztin/den Schularzt. Für gewöhnlich wird im Oktober mit den Einschulungsuntersuchungen begonnen. Die Untersuchung findet gemäß der Richtlinie für die Einschulungsuntersuchung in Mecklenburg-Vorpommern (Stand 2018) statt.

7. Wie werden die Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchungen ausgewertet?

Zu Beginn der Untersuchung werden erhaltene Impfungen notiert und gleichzeitig auf eventuell fehlende Impfungen hingewiesen. Erfolgte Vorsorgeuntersuchungen und die Anamnese werden in die Karteikarte bzw. in die elektronische Akte eingetragen.

Größe, Gewicht und klinische Untersuchung werden im Untersuchungsbogen bzw. in der elektronischen Akte dokumentiert und nach dem „Bielefelder Modell“ mit den zusätzlich belegten Feldern statistisch ausgewertet.

Das anschließende Gespräch mit den Eltern dient der Information zu den erhobenen Befunden sowie der Erörterung der Stärken und Schwächen des Kindes im Hinblick auf eine gezielte schulische Förderung in der Grundschule. Im Gespräch mit den Eltern werten die Ärztin oder der Arzt zum Schluss die medizinischen Befunde aus. Wurden Förderbedarfe festgestellt, werden die Eltern zu möglichen Maßnahmen beraten oder geeignete Fördermaßnahmen in der Schule, beispielsweise Sportbefreiung, empfohlen. Die Eltern bekommen das Ergebnis der Einschulungsuntersuchung zur Weitergabe an die Schule ausgehändigt.

Die Verwaltungsvorschrift „Die Arbeit in der Grundschule“ führt aus, dass die Schulleitung unter Einbeziehung der Ergebnisse der schulärztlichen Einschulungsuntersuchung, des Anmeldebogens und der vorliegenden Ergebnisse der Beobachtung und Dokumentation in der Kindertageseinrichtung Beratungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten und deren Kindern führen kann. Ziel ist es, dass möglichst alle Kinder ihre Schullaufbahn in der Grundschule beginnen können. Die benannten Dokumente können eine Grundlage für die Arbeit der Lehrkräfte zum Start in den Eingangsklassen darstellen.

#### 8. Welche Entwicklung lässt sich anhand dieser Ergebnisse beobachten?

Es wird zunächst auf die Tabelle in der Beantwortung zur Frage 5 und damit die Anzahl der erfolgten Untersuchungen nach Schuljahren verwiesen.

Darüber hinaus folgend eine Auswahl an Befunden für Mecklenburg-Vorpommern insgesamt:

- Sehstörungen: in den Jahrgängen 2011/2012 bis 2022/2023 sind kaum Unterschiede über die Jahre bei den Auffälligkeiten zur Sehschärfe zu erkennen (Corona-Jahre können nicht gewertet werden), der Wert liegt bei rund 16,0 Prozent. Es gibt ab den Jahrgang 2011/2012 zunächst einen leichten Anstieg und zum aktuellen Jahr einen leichten Rückgang.
- Hörstörungen: in den Jahrgängen 2011/2012 bis 2022/2023 ist die Betroffenheit gleichbleibend bei rund 5 Prozent, Unterschiede gibt es zwischen den Landkreisen.
- Sprachstörungen: in den Jahrgängen 2011/2012 bis 2022/2023 scheint es in einigen Landkreisen eine leichte Zunahme an Sprachstörungen zu geben, in anderen Landkreisen eine geringe Abnahme. Insgesamt ist eine leichte Steigerung zu erkennen – über die Jahre liegt der Wert bei rund 22 Prozent. Im Jahrgang 2022/2023 sind statistische Ausreißer wegen der Corona-Pandemie zu erkennen.
- Übergewicht: in den Jahrgängen 2011/2012 bis 2022/2023 liegt der Anteil im Mittel bei 12,0 Prozent. Im Jahrgang 2022/2023 sind statistische Ausreißer wegen der Corona-Pandemie zu erkennen. In den einzelnen Landkreisen (außer Nordwestmecklenburg – keine Datenlieferung) kann eine leichte Zunahme oder Stagnation der Werte beobachtet werden.
- Adipositas: in den Jahrgängen 2011/2012 bis 2022/2023 liegt der Wert im Mittel um 6,0 Prozent – 2011/2012 bei 5,3 Prozent im Jahrgang 2021/2022 bei 6,4 Prozent. In den einzelnen Landkreisen kann eine leichte Zunahme oder Stagnation der Werte beobachtet werden.

9. Gibt es nach Kenntnis der Landesregierung Landkreise und kreisfreie Städte, in denen die Schuleingangsuntersuchungen durch die niedergelassenen Ärzte durchgeführt werden (bitte nach Möglichkeit Landkreise/kreisfreie Städte und Facharzttrichtungen einzeln auflisten)?

Im Land Mecklenburg-Vorpommern erfolgten und erfolgen keine Schuleingangsuntersuchungen durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte. Grundsätzlich werden die Untersuchungen durch den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst der Landkreise oder der kreisfreien Städte durchgeführt.

10. Wie bewertet die Landesregierung die Einführung von verpflichtenden Vorschuluntersuchungen?

Sämtliche Kinder im Alter von vier bzw. fünf Jahren erhalten im Rahmen der U-Untersuchungen U8 bzw. U9 regelhaft Untersuchungsangebote bei den betreuenden Kinderärztinnen und Kinderärzten. Gemäß § 15b ÖGDG M-V werden die Teilnahme hieran aktiv durch die Landesregierung gefördert und die Eltern zur Teilnahme angehalten. Die Teilnahmequoten an diesen Untersuchungen liegen bei ca. 91 Prozent im Jahre 2024. Die Einführung einer weiteren generellen, verpflichtenden Untersuchung in diesem Alter würde eine Zusatzbelastung der entsprechend zu beauftragenden Ärztinnen und Ärzte bedeuten und könnte die Teilnahmequoten an den freiwilligen U-Untersuchungen oder Schutzimpfungen gefährden. Die verpflichtende Teilnahme an den betreffenden U-Untersuchungen ist im Bundesrecht (§ 26 SGB V) nicht vorgesehen.